

Verbindliche Richtlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie der Goetheschule – Freie Waldorfschule Pforzheim e.V.

Stand: 06. Dezember 2021

Die im Folgenden beschriebenen Richtlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie sind von allen Personen auf dem Schulgelände der Goetheschule – Freie Waldorfschule Pforzheim e.V. verbindlich einzuhalten. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten diese als verbindliche Arbeitsanweisungen.

In dieser Zusammenstellung können nur die wichtigsten Regelungen genannt werden. Die Richtlinien werden künftig bei Veränderungen aktualisiert und wieder bekannt gegeben.

Für den Fall weiterer Fragen können Sie sich an die am Ende genannten Ansprechpartner wenden.

Basis dieser Richtlinien sind die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg:

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 15.09.2021 in der ab 04.12.2021 gültigen Fassung
- Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen vom 26.09.2021 in der ab 27.11.2021 gültigen Fassung
- Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen vom 10.01.2021 in der ab 30.10.2021 gültigen Fassung
- Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen vom 03.10.2021
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport – Corona-Pandemie Hygienehinweise für Schulen in Baden-Württemberg vom 14.09.2020

Allgemeingültige Regelungen:

Der reguläre Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen in allen Bereichen unserer Schule ist gestattet.

→Hygienevorgaben:

- Reinigung
Im Bereich der Reinigung wurden sämtliche Reinigungspläne auf eine tägliche Flächenreinigung angepasst. Die externe Reinigungsfirma, sowie die eigenen Reinigungskräfte, wurde entsprechend auf die notwendigen Vorgaben hingewiesen.

Weitere Maßnahmen:

- Anbringung von Desinfektionsmittelspendern in den Schulgebäuden
 - Anbringung von Hygienehinweisen in allen Schulräumen und Begegnungsflächen
 - Ausstattung der Räume mit Reinigungsmaterial und Einmalhandtüchern
- Lüften
- Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 20 Minuten, durch das Öffnen der Fenster zu lüften.
 - Von einer Dauerlüftung durch permanent offenstehende Fenster ist während der kalten Jahreszeit (Nov.-April) abzusehen; dies würde unserer Gesundheitsfürsorge gegenüber den Schülerinnen und Schülern nicht entsprechen.
 - Als Hilfestellungen dienen die in allen Klassenräumen eingebauten Corona-Ampeln. Diese zeigen in den Farben grün, gelb und rot an, wann die Räume sinnvoll gelüftet werden müssen.

→Abstandsregelungen

Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen wird generell empfohlen, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen.

→Mund-Nasen-Schutz (MNB)

Die MNB sind von allen Schülerinnen und Schülern aller Klassen und von allen weiteren Personen, die sich auf dem Schulgelände befinden, inzidenzunabhängig verpflichtend zu tragen.

Anforderungen an die MNB:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind vom Tragen einer MNB ausgenommen.
- Alle weiteren Schülerinnen und Schüler, sowie alle weiteren Personen müssen eine medizinische Maske-tragen. Unter medizinischen Masken sind OP-Masken (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2 (DIN EN 149:2001) respektive Masken der Normen KN95/N95 zu verstehen. Gesichtsvisiere sind nicht zulässig.

Befreiung vom MNB durch ein ärztliches Attest:

Die Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht nicht für Personen aus folgenden Gründen:

- **Gesundheitliche Gründe bei Schülerinnen und Schülern**
Gesundheitliche Gründe sind durch ein ärztliches Attest mit Begründung durch Vorlage bei der Pädagogischen Schulleitung (PSL) nachzuweisen. Wird das Attest durch die PSL anerkannt, wird dieses in einem separaten Ordner bei der PSL verwaltet.
- **Gesundheitliche Gründe bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**
Gesundheitliche Gründe sind durch ein ärztliches Attest durch Vorlage bei der Geschäftsführung Personal nachzuweisen. Wird das Attest durch die Geschäftsführung Personal anerkannt, wird dieses in einem separaten Ordner bei der Geschäftsführung Personal verwaltet.
- **Sonstige zwingende Gründe**
Sonstige Gründe müssen „zwingend“ sein. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn die Eltern die Maskenpflicht für unsinnig, unverhältnismäßig oder generell für gesundheitsschädlich halten.

Beispiele für sonstige Gründe:

- MNB kann aufgrund einer Behinderung nicht auf- oder abgesetzt werden.
- MNB verhindert bei schwerhörigen oder gehörlosen Menschen bzw. ihren Begleitpersonen das Lippenlesen oder beeinträchtigt dadurch die Kommunikation.

Für die Annahme eines ärztlichen Attestes müssen in jedem Fall folgende Befreiungstatbestände vorliegen:

- Aus dem Attest muss hervorgehen, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch das Tragen einer MNB jeweils hervorgerufen werden und wie es hierzu kommt.
- Auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.
- Es ist nicht erforderlich, dass eine genaue Diagnose angegeben wird; die durch das Tragen der MNB hervorgerufenen Symptome sind jedoch von der/dem Aussteller/in des Attests fachkundig zu umschreiben.

Sofern begründete Zweifel am jeweiligen Attest bestehen, kann die Schulleitung dieses Attest zur Prüfung bei der zuständigen Behörde einreichen.

Wenn ein Attest genehmigt wurde, erhalten die Personen eine schriftliche Nachricht.

Diese müssen sie unterschrieben (zur Kenntnis genommen) zurückgeben. Der Vorstand behält sich vor in regelmäßigen Abständen, bzw. bei Veränderungen der Pandemielage, die Atteste neu zu bewerten. Das Ergebnis der Neubewertung wird schriftlich mitgeteilt.

Personen, die vom Tragen einer MNB ausgenommen sind, dürfen die Schule dennoch betreten. In jedem Fall ist hier das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten.

Schülerinnen und Schüler, die vom Tragen einer MNB befreit sind, dürfen weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen und müssen auch hier das Abstandsgebot von 1,5 Metern einhalten.

Diese Regelungen gelten nicht,

- a) für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1-4 im Klassenzimmer
- b) für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 5, wenn die Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer oder Betreuungsraum am Platz sitzen oder stehen, ohne sich fortzubewegen.
- c) für Lehrkräfte und andere am Unterricht mitwirkende Personen aller Klassenstufen im Klassenzimmer, solange sie den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.
- d) im fachpraktischen Sportunterricht (siehe Abschnitt Grundsätze für den Unterricht).
- e) im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten, sofern die Vorgaben für die Durchführung dieses Unterrichts eingehalten werden (siehe unten).
- f) in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird.
- g) bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken)
- h) im Freien außerhalb der Schulgebäude
- i) für Schwangere im Unterricht, sofern der Abstand von 1,5 Metern zu allen Personen sicher eingehalten werden kann.

→ Die oben genannten Regelungen a) bis c) gelten nicht, wenn:

- die sog. „Alarmstufe“ oder „Alarmstufe II“ eintritt.
- In der Klasse oder Betreuungsgruppe eine Infektion aufgetreten ist – dies gilt für 5 Schultage, analog zur täglichen Testung.

→ Was ist zu tun, wenn das Tragen einer MNB „verweigert“ wird?

Schülerinnen und Schüler

Einen Ausschlussstatbestand für den Fall, dass die Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht erfüllt wird, gibt es für Schülerinnen und Schüler nicht, da diese einen Anspruch auf Teilhabe am Präsenzunterricht haben.

Vergisst eine Schülerin oder ein Schüler die Maske, stellt die Schule nach Möglichkeit eine MNB zur Verfügung – diese erhalten sie in der Schulverwaltung.

Weigern sich Schülerinnen und Schüler eine MNB zu tragen, obwohl es vorgeschrieben ist, sind von der Schule zunächst pädagogische Reaktionsmöglichkeiten zu prüfen. Ein pädagogisch angemessenes Vorgehen ist wichtig.

→ Sofern sich Schülerinnen und Schüler darüber hinaus weigern eine MNB zu tragen, sind diese namentlich der PSL zu melden. Dort wird über das weitere Vorgehen

entschieden. Dies kann zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zu Bußgeldverfahren durch die Ordnungsbehörde führen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 der CoronaVO eine MNB tragen müssen und dieser Pflicht nicht nachkommen, ist der Zutritt zum Schulgelände untersagt. Sie dürfen das Schulgelände daher nicht betreten, bzw. müssen es wieder verlassen, sofern sie es bereits betreten haben. Dies gilt nicht, sofern eine der oben aufgeführten Ausnahmen vorliegt.

Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegen der Vorgaben keine MNB tragen, verletzen sie ihre Dienstpflicht und müssen mit arbeitsrechtlichen Schritten rechnen.

Schulfremde Personen

Weigern sich z.B. Handwerker, die an der Schule Reparaturen ausführen, trotz bestehender Verpflichtung eine Maske zu tragen, ist ihnen der Zutritt zu verwehren bzw. sind sie zum Verlassen des Schulgeländes aufzufordern.

→ Testungen

Ein negatives Testergebnis ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht! Dies betrifft alle Personen an der Schule, d.h. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, BetreuerInnen, BetreuerInnen der GTS-AG's sowie das gesamte weitere an der Schule tätige Personal.

Befreit von der Testpflicht sind:

- (1.) Genesene, die bereits selbst positiv getestet waren, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion verfügen (andere Tests werden nicht anerkannt). Die Infektion muss innerhalb der letzten 6 Monate gewesen sein.
- (2.) Vollständig Geimpfte, d.h. 14 Tage nach der zweiten Impfung (Nachweis durch Impfdokument).
- (3.) Betreten des Schulgeländes durch Dienstleister, das kurzfristig für den Betrieb der Schule erforderlich ist oder außerhalb der Betriebszeiten erfolgt.

Das Land Baden-Württemberg hat uns dafür Antigen-Selbsttests zur Verfügung gestellt. Eine Anleitung und den „Beipackzettel“ der aktuell verwendeten Tests finden Sie auf unserer Webseite. Sollten wir in der Zukunft mit anderen Tests beliefert werden, werden wir auf der Webseite immer die entsprechenden Anleitungen und „Beipackzettel“ zur Verfügung stellen.

Folgende Umsetzungsvorgehensweise (in Stichpunkten):

- Das Testergebnis gilt für zwei Tage in Folge. Daher finden die Tests dreimal pro Woche statt (Montag, Mittwoch und Freitag).
- Die Selbsttests der Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-13 werden an diesen Tagen morgens zu Beginn des Unterrichts im Klassenzimmer gemeinsam durchgeführt. Angeleitet werden die Schülerinnen und Schüler durch den anwesenden Lehrer oder bei Bedarf durch Unterstützung von Fachlehrern oder anderen Erwachsenen.
- In den KLASSEN 1-4, sowie in der Vorschule, werden keine Testungen vor Ort erfolgen. Die Selbsttests müssen zu Hause durchgeführt werden. Die Durchführung der Tests dokumentieren Sie bitte auf dem dafür vorgesehenen Dokumentationsblatt. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1-4 bringen dann eine von den Eltern unterzeichnete Erklärung der Durchführung des Tests mit.
Die Tests werden nach vorheriger Ankündigung an die Eltern den Schülerinnen und Schülern mit nach Hause gegeben.
- Wenn Schülerinnen und Schüler an den Testtagen nicht an der Schule sind (z.B. durch Krankheit), erfolgt der Test am nächsten Tag / am ersten Schultag des Schülers VOR Unterrichtsbeginn in der Verwaltung bei Frau Dietrich.
 - Es können am Testtag auch Bescheinigungen über negative Testergebnisse von anderen Institutionen, z.B. Schnelltestzentrum (Liste anerkannter Testzentren siehe unter: www.enzkreis.de/Online-Dienste/Corona-Teststellen/), vorgelegt werden; diese werden gleichwertig behandelt. Die Nachweise müssen tagesaktuell sein.
Alternativ können Eltern auf eigene Kosten andere Selbsttests (z.B. Spucktest) erwerben und die SchülerInnen bringen diese am Testtag mit in die Schule.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen eine Einverständniserklärung der Eltern (siehe Anlange) für die Selbsttests oder einen Nachweis für einen negativen Test mitbringen. Ansonsten können sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und müssen abgeholt werden (Sammelpunkt mit Aufsicht ist gegeben, bzw. gehen selbständig nach Hause).

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin der Schule testet sich nach Betreten der Schule und vor Beginn des Unterrichtes/der Arbeit an jedem Arbeitstag.
→ Ausgenommen davon sind Geimpfte oder Genesene. Bitte legen Sie einen entsprechenden Nachweis bei Frau Chaker-Ertle oder Frau Schmidt vor. Aus Datenschutzgründen nur bei diesen beiden. Die bereits vorliegenden Nachweise gelten weiterhin.

- Die durchgeführten Selbsttests der nicht immunisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nicht geimpft oder genesen) müssen täglich nachgewiesen und dokumentiert werden. Es dürfen nur noch vom Vorstand beauftragte Mitarbeiter die Tests dokumentieren.
- Daher gilt ab sofort folgende Vorgehensweise:
 - o Die vom Vorstand beauftragten Mitarbeiter sind die Verwaltungsmitarbeiterinnen Frau Golderer, Frau Dietrich, Frau Schmidt und Frau Berghuber.
 - o Die Selbsttests müssen in Anwesenheit einer der Mitarbeiterinnen durchgeführt werden.
 - o Um den besonderen Arbeitszeiten an einer Schule gerecht zu werden und das Vorgehen für alle leistbar zu machen, haben wir verschiedene Testzeiten festgelegt:
 - vor Beginn des HU: 07.15-07.45 Uhr im Handlungsraum
 - vor 1. Fachstunde: 09.15-09.45 Uhr im Handlungsraum
→ Zu diesen Zeiten ist eine Mitarbeiterin im Handlungsraum und die Tests können dann auch dort gemacht werden. Bitte kommen Sie rechtzeitig; es können Wartezeiten entstehen.
 - o Wenn Ihre Arbeitszeiten zu anderen Zeiten beginnt, können Sie auch weiterhin in der Verwaltung vor den Büros testen.
 - o In Notfällen – wenn z.B. keine der o.a. Mitarbeiterinnen zur Verfügung steht – dokumentieren auch Frau Chaker-Ertle und Herr Bienecker die Tests, soweit dies zeitlich möglich ist.
 - o Nur unter den genannten Bedingungen durchgeführte Tests können zukünftig von uns bestätigt werden.

Für ALLE PERSONEN gilt:

Bei einer nicht Inanspruchnahme der Tests, bzw. wenn kein Nachweis für eine negative Testung in dem oben genannten zeitlichen Rhythmus vorgelegt werden kann, besteht **ein Zutritts- und Teilnahmeverbot**.

D.h. entscheiden sich Eltern, bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler, oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die Inanspruchnahme von Tests, so ist weder eine Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung noch das Betreten des Schulgeländes möglich.

Umgang mit positiven Testergebnissen:

Nach einem positiven Selbsttest bei einer Schülerin oder einem Schüler / Mitarbeiterin oder Mitarbeiter muss ein PCR-Test erfolgen. Dieses Ergebnis kann anders sein. Bis zum Ergebnis des PCR-Tests kann die Person nicht mehr an den Angeboten der Schule teilnehmen und muss sich absondern.

Für die Schülerinnen und Schüler mit ggf. positivem Testergebnis wird ein Sammelplatz mit Aufsicht eingerichtet. Die Eltern geben auf ihrer Einverständniserklärung an, ob ihr

Kind in dem Fall abgeholt wird – und von wem, mit Telefonnummer – oder ob es alleine nach Hause darf.

→PCR-Testergebnis negativ: die Person kann wieder ganz normal am Schulbetrieb teilnehmen.

→PCR-Testergebnis positiv:

- Die Person wird durch die Schule in eine 14-tägige Quarantäne (beginnend ab dem Tag des PCR-Abstriches) gesendet. Hier kommt keine separate Aufforderung mehr durch das Gesundheitsamt.
- Im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses müssen sich auch die Geschwister und weiteren Haushaltsangehörigen in einer 10-tägige Quarantäne absondern, davon ausgenommen sind vollständig geimpfte und genesene Personen.

Weitere enge Kontaktpersonen werden nicht mehr automatisch in eine Absonderung gesendet. Ab dem Bekanntwerden der positiven Testung gilt:

An die Stelle der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen tritt nun für alle Schülerinnen und Schüler, in der die Infektion aufgetreten ist, für die Dauer von fünf Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung mittels Schnelltest. Diese Testungen werden nach der oben genannten Vorgehensweise durchgeführt.

Darüber hinaus bestimmt die Corona-Verordnung Schule für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, dass sie während der Zeitdauer von fünf Schultagen nur noch im bisherigen Klassenverband bzw. in der bisherigen Lerngruppe unterrichtet werden. Dies gilt auch in Betreuungs- und Förderangeboten sowie bei der Nutzung der Schulmensa (Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Klassen / Lerngruppen muss eingehalten werden).

Testbescheinigungen:

Schülerinnen und Schüler unserer Schule gelten als getestet. Dasselbe gilt für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind.

Sie benötigen deshalb z.B. für den Besuch im Zoo oder Restaurant keinen Nachweis mehr über ein negatives Testergebnis, sondern müssen nur glaubhaft machen, dass sie Schülerinnen und Schüler sind. Dies ist z.B. durch einen Schülerausweis, durch ein Schülerabo der Verkehrsbetriebe oder für die jüngeren Kinder auch durch einen schlichten Altersnachweis möglich.

→Grundsätze für den Unterricht

Für den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten ist zu gewährleisten, dass

- 1.) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird und keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen und

2.) beim Unterricht an Blasinstrumenten

- a. Kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet und
- b. Häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

→In der Alarmstufe oder Alarmstufe II ist das Spielen von Blasinstrumenten mit Abstand im Freien oder in sehr großen Räumen möglich.

→Singen im Unterricht ist auch ohne Einhaltung des Mindestabstandes erlaubt, wenn stattdessen eine MNB getragen wird. *Ausnahme: in der Alarmstufe und Alarmstufe II gilt, dass Singen in geschlossenen Räumen nur mit Abstand und Maske erlaubt ist.*

→Wenn in einem Klassen- oder Gruppenverband eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt, darf in der Gruppe oder Klasse für die Dauer von fünf Schultagen kein Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten durchgeführt werden.

Für den Sportunterricht, sowie für außerunterrichtliche Sportveranstaltungen, gilt:

- Der Sportunterricht kann stattfinden.
→Bei Vorliegen der Alarmstufe oder Alarmstufe II gilt: *der fachpraktische Sportunterricht darf nur noch kontaktfrei erfolgen. Ausnahmen gelten bei der Prüfungsvorbereitung, einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellung für Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, sowie für Basis- und Leistungskurse der Kursstufen.*
- Während des fachpraktischen Sportunterrichts muss keine medizinische Maske getragen werden. Dies gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen.
- Wenn in einem Klassen- oder Gruppenverband eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt, darf in der Gruppe oder Klasse für die Dauer von fünf Schultagen fachpraktischer Sportunterricht ausschließlich im Freien kontaktarm erfolgen. In diesem Zeitraum ist der Gruppe oder Klasse für die Dauer des Sportunterrichts ein fester Bereich der Sportanlage zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Dabei ist zu anderen Nutzern der Sportanlage ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig einzuhalten. Betätigungen, bei denen dies nicht möglich ist, sind untersagt. Der fachpraktische Sportunterricht ist in diesem Zeitraum nur innerhalb des Klassenverbands oder der Lerngruppe erlaubt.

→Fernunterricht

Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in Präsenz stattfinden kann, findet der Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.

Im Fernlernunterricht ist regelmäßige Rückmeldung durch die Lehrkräfte und eine verlässliche Kommunikation durch die Lehrkräfte zu den Schülerinnen und Schülern sicher zu stellen.

Die Schule regelt die Durchführung des Fernunterrichts in einem 3-Stufen-Modell:

- Stufe 1: Einzelne Schüler
Schülerinnen und Schüler werden mit Unterrichtsmaterial versorgt und es wird eine verlässliche Kommunikation durch die Lehrkräfte zu den Schülerinnen und Schülern sichergestellt.
- Stufe 2: Schülergruppe
Schülerinnen und Schüler werden mit Unterrichtsmaterial versorgt und es wird eine verlässliche Kommunikation durch die Lehrkräfte zu den Schülerinnen und Schülern sichergestellt. Ab welcher Anzahl an Schülern in die Stufe 3 gewechselt wird entscheidet die PSL.
- Stufe 3: ganze Klassen
Durchführung des Unterrichts im Rahmen von Onlineunterricht. Die Schule hat für diesen Fall das System PaedML (beinhaltet Nextcloud und BigBlueButton) als EDV-System eingeführt, und es wird eine verlässliche Kommunikation durch die Lehrkräfte zu den Schülerinnen und Schülern sichergestellt.

Es müssen in allen oben genannten Stufen Nachweise über erbrachte Leistungen, bzgl. des Fernlernunterrichts festgehalten werden. Die Lehrkräfte geben hierzu in Zeiten von Fernlernunterricht einmal pro Woche einen schriftlichen Bericht bei der PSL ab.

Die Schule hat für den Fall von erneutem Fernlernunterricht das System PaedML (beinhaltet Nextcloud und BigBlueButton) als EDV-System eingeführt. Dieses ist im Falle von Fernunterricht zu verwenden.

→Freiwilliges Fernbleiben vom Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu rechnen ist.

Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben; bei einer

wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft abgegeben oder widerrufen werden. Im Falle der schriftlichen Genehmigung der Befreiung durch die PSL wird die Schulpflicht durch die Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.

Ohne die Befreiung vom Präsenzunterricht besteht kein Recht auf Fernunterricht. Außerdem wird die Schulbesuchspflicht im Sinne von §72 Absatz 3 und §§ 85 Absatz 1, 86 und 92 SchG verletzt.

→Pausenzeiten

Um die Begegnungen zwischen Personen auf dem Schulgelände so weit wie möglich zu reduzieren, sollen wo immer möglich die Pausenzeiten versetzt stattfinden. Hierzu sollen sich die Lehrkräfte des Unterstufenbaus, sowie des Zwischen- und Oberstufenbaus entsprechend abstimmen.

→Schulmensa

Unsere Schulküche ist in Betrieb. Es wird sowohl ein Mittagessen, als auch der Pausenverkauf angeboten.

In der Schul-Mensa wurde ein eigenes Hygienekonzept erstellt und umgesetzt:

- Umstellung auf Tablett-System
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden
- Anbringung von Hygienehinweisen
- Tragen eines MNB bis zum Sitzplatz
- Veränderung der Geschirrrückgabe
- Einbau eines Wasserspenders
- Umsetzung eines speziellen Reinigungskonzeptes mit Zwischenreinigungen
- Regelmäßiges Lüften der Räume

Die Sitz- und Abstandsregelungen werden jeweils an die aktuell gültigen Vorgaben der Landesregierung angepasst.

Um die Begegnungen von Personen in der Mensa möglichst gering zu halten, ist es erforderlich, dass sich alle Besucher so wenig wie möglich im Raum hin und her bewegen.

Es wird die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 Metern auf den Wegen zwischen allen in der Mensa / Goethestübchen anwesenden Personen empfohlen.

Bitte denken Sie daran, dass eine Abrechnung ausschließlich über MensaMax möglich ist. Vor der Essensbestellung muss ein Deckungsbeitrag auf dem MensaMax-Konto einbezahlt werden, ansonsten können keine Käufe getätigt werden. Vgl. hierzu das entsprechende Infoschreiben in der Anlage.

→Weitere Regelungen

- **Außerschulische Veranstaltungen**
Eintägige außerschulische Veranstaltungen oder Ausflüge in Klassenzusammensetzung sind in Abhängigkeit der jeweiligen Inzidenz wieder möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Hygienekonzepte eingehalten werden.
Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind vorerst bis zum 31.01.2022 untersagt. Bis auf weiteres dürfen auch keine Buchungen für mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen ins Ausland über diesen Zeitpunkt hinaus getätigt werden – die Schule übernimmt hier keine Haftung! Sobald der Schule zum weiteren Vorgehen Informationen vorliegen, werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend informiert.
- **Praktika von Schülerinnen und Schülern**
Praktika, die zwingend notwendig zum Erreichen eines Bildungsziels sind, sind zulässig, sofern die Schülerinnen und Schüler wieder in Präsenz unterrichtet werden. Hierzu zählen das Landwirtschafts-, Sozial- und Betriebspraktikum.
- **Praktikanten an der Schule**
Praktikanten, insbesondere jene von den Lehrerausbildungsstätten, sind gestattet.
- **Aufnahmegespräche, Quereinsteiger, Vorstellungsgespräche**
Diese können unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygienevorschriften durchgeführt werden.
- **Elterngespräche**
Erziehungsberechtigte müssen bei einem (dringend notwendigen) kurzen Elterngespräch (Orientierungswert: unter 15 Minuten) vorher keinen Schnelltest durchführen bzw. kein negatives Test-Ergebnis vorweisen.
Bei längeren Gesprächen (Orientierungswert: über 15 Minuten) müssen die Erziehungsberechtigten eine aktuelle Bestätigung über ein negatives Testergebnis vorlegen. Alternativ wird von der Schule ein Schnelltest angeboten - es gilt die 3G-Regelung (ohne PCR-Testung).

- **Hospitationen von Schülerinnen und Schüler**
Unter Einhaltung der Richtlinien im Umgang mit der Coronapandemie an unserer Schule sind Hospitationen von potenziellen Schülerinnen und Schülern weiterhin möglich.
- **Eltern auf dem Schulgelände**
Aufgrund der derzeitigen Hygienevorgaben können Sie als Eltern derzeit während des Schulbetriebs leider weder das Schulgelände, noch die Schulgebäude betreten. Ausnahme: Sie haben vorab einen Gesprächstermin vereinbart.
Eltern, die bspw. Ihre Kinder zur Schule bringen / abholen, warten bitte außerhalb des Schulgeländes auf ihre Kinder (Schwarzwaldstraße, Genossenschaftsstraße, „rotes Tor“ Vogesenallee).
- **Gültigkeit der Schulordnung**
Die jeweils gültige Schulordnung unserer Schule hat auch während der Zeit der Corona-Pandemie Gültigkeit.
Sollten sich Regelungen der bestehenden Schulordnung und der Richtlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie widersprechen, so gelten die verbindlichen Richtlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie.
- **Bushaltestellen / Busse**
Im Wartebereich der Bushaltestellen gilt ebenso die Pflicht zum Tragen einer MNB – siehe Richtlinien der entsprechenden Verkehrsbetriebe.
Es fahren wieder alle Busse „normal“, auch am Ende des Nachmittagsunterrichtes.
- **Konferenzen**
Konferenzen und Besprechungen können stattfinden, sind jedoch auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Näheres hierzu entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.
Die jeweils aktuell gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen müssen eingehalten werden.
- **Vermietung von Räumen**
Außerhalb der Unterrichtszeiten ist die Nutzung der Schulräume durch Dritte unter Einhaltung der Vorgaben der jeweils gültigen CoronaVO, sowie der jeweils gültigen Hygienevorgaben, weiterhin möglich.

Betreuungsangebote

→Hort

Die Betreuung der Kinder im Rahmen des Hortes ist unter Einhaltung der jeweils gültigen Vorgaben der CoronaVO möglich (siehe oben).

Soweit Schülerinnen und Schüler in Präsenz unterrichtet werden, ist für sie die Teilnahme am Betreuungsangebot des Hortes zulässig.

Die Kinder werden in den dafür eingerichteten Räumen betreut. Das Betreuungsteam wird nach Möglichkeit auch die Außenflächen im Freien nutzen.

→Kernzeit

Die Betreuung der Kinder im Rahmen der Kernzeit ist unter Einhaltung der jeweils gültigen Vorgaben der CoronaVO möglich (siehe oben).

Soweit Schülerinnen und Schüler in Präsenz unterrichtet werden, ist für sie die Teilnahme am Betreuungsangebot der Kernzeit zulässig.

Die Kinder werden in den dafür eingerichteten Räumen betreut. Das Betreuungsteam wird nach Möglichkeit auch Betreuungszeiten im Freien einrichten.

→Vorschule

Die Betreuung der Kinder im Rahmen des Regelbetriebs der Vorschule ist unter den Vorgaben der CoronaVO Kita möglich (siehe oben). Dabei erfolgt die Betreuung der 12 Kinder in einer festen Gruppe.

Während der Betreuungszeiten (direkter Kontakt nur mit der Kindergruppe) gilt: Für das Betreuungspersonal und für die Kinder besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB.

Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen, Schulveranstaltungen und Sitzungen können gem. folgenden Vorgaben wieder stattfinden. Folgende Regelungen sind dabei einzuhalten:

→ In geschlossenen Räumen:

- Durchgängige Maskenpflicht
- Einhaltung 3-G-Regelung (muss bei Einlass kontrolliert werden)
 - ab Eintreten der Warnstufe darf im Rahmen der 3-G+ Regelung als Test nur noch ein PCR-Test anerkannt werden
 - ab Eintreten der Alarmstufe gilt die Einhaltung der 2-G Regelung (geimpft, genesen)
 - ab Eintreten der Alarmstufe gilt für Veranstaltungen mit erhöhter Aerosolbelastung (Gesang, Blasmusik,...) die Einhaltung der 2-G+ Regelung (geimpft, genesen PLUS negativer Antigen-Schnelltest)
 - ab Eintreten der Alarmstufe II gilt die Einhaltung der 2-G+ Regelung (geimpft, genesen PLUS negativer Antigen-Schnelltest)
- Anwesenheitsliste führen (siehe Anlage)
- Hygienekonzept

→ Im Freien:

- Durchgängige Maskenpflicht
- Einhaltung 3-G-Regelung (muss bei Einlass kontrolliert werden)
 - ab Eintreten der „Alarmstufe“ gilt die Einhaltung der 2-G Regelung
 - ab Eintreten der Alarmstufe gilt für Veranstaltungen mit erhöhter Aerosolbelastung (Gesang, Blasmusik,...) die Einhaltung der 2-G+ Regelung (geimpft, genesen PLUS negativer Antigen-Schnelltest)
 - ab Eintreten der Alarmstufe II gilt die Einhaltung der 2-G+ Regelung (geimpft, genesen PLUS negativer Antigen-Schnelltest)
- Anwesenheitsliste führen (siehe Anlage)
- Hygienekonzept

Erläuterung zu den Warnstufen:

- *Basisstufe = Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.*
- *Warnstufe: Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.*
- *Alarmstufe: Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 oder ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.*
- *Alarmstufe II: Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 oder ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.*

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

Für die gesamte Schule besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Beschäftigte und sonstige Personen,

- (1.) die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, oder
- (2.) die sich nach einem positiven Selbsttest einem PCR-Test zu unterziehen haben, oder
- (3.) die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- (4.) die sofern erforderlich entgegen den Vorgaben keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (Ausnahmeregelungen hierzu siehe folgender Abschnitt), oder
- (5.) die weder einen Nachweis über eine negative Testung auf das Coronavirus erbringen, noch eine Impfdokumentation oder einen Nachweis über eine bestätigte Infektion vorlegen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung oder der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot in Bezug auf den vorangegangenen Punkt Nr. 5 besteht ebenfalls nicht

- a) für die Teilnahme an
 - Zwischen- und Abschlussprüfungen oder
 - für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen, bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern, die entsprechende Nachweise erbracht haben,
- b) für Schülerinnen und Schüler, an denen ein COVID-19 Test aufgrund einer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden,
- c) für immunisierte Personen,
- d) für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist, und
- e) für das kurzfristige Betreten, das für den Betrieb der Schule erforderlich ist, z.B. durch Dienstleister, oder soweit der Zutritt außerhalb der Betriebszeiten, z.B. durch das Reinigungspersonal, erfolgt.

Umgang mit Krankheitssymptomen

Generell gilt: Eltern sollen ihre Kinder nur in gesundem Zustand in die Schule schicken.

Für den Fall, dass entweder Fieber ab 38 Grad Celsius, oder trockener Husten, oder eine Störung des Geschmack- oder Geruchssinns akut auftreten, benötigt das Kind einen Arzt/Ärztin und kann erst wieder in die Schule zurückkehren, wenn es mindestens einen Tag fieberfrei und in einem guten Allgemeinzustand ist.

Was ist zu tun bei einer Infektion?

Allgemein gilt:

Im Falle über die Kenntnis einer Corona-Infektion (positives Testergebnis) muss umgehend der Vorstand (Fr. Chaker-Ertle / Hr. Bienecker) schriftlich informiert werden. Dieser wird alle von Schulseite notwendigen Schritte in die Wege leiten.

Ansprechpartner

Für alle Fragen zum Thema Corona-Pandemie ist die Schulleitung zuständig. Diese erreichen Sie unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

- Markus Bienecker Tel. 07231/20275-20
markus.bienecker@waldorfschule-pforzheim.de
- Brigitte Chaker-Ertle Tel. 07231/20275-10
brigitte.chaker-ertle@waldorfschule-pforzheim.de
- Päd. Schulleitung Tel. 07231/20275-17
psl@waldorfschule-pforzheim.de

gez.
der Vorstand

Anlagen:

- Anlage 1: Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zu den Selbsttests
- Anlage 2: Dokumentationsblatt Selbsttests für Kl. 1-4
- Anlage 3: Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen
- Anlage 4: FAQ's MensaMax
- Anlage 5: Anwesenheitsliste Treffen & Veranstaltungen
- Anlage 6: Dokumentationsblatt Testungen MitarbeiterInnen



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Name der Schule bzw. Einrichtung	Goetheschule – Freie Waldorfschule Pforzheim e.V. Schwarzwaldstr. 66, 75173 Pforzheim
----------------------------------	--

I. Informationen zur Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

Es ist geplant, dass die Schulen den Schülerinnen und Schülern, für die Präsenzunterricht stattfindet, mehrmals wöchentlich einen Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus anzubieten haben. Dies soll mit der nächsten Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) geregelt werden. Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf Bundesebene sieht eine inzidenzabhängige Testpflicht an den Schulen mit zwei Testungen (13.09. bis 26.09.2021), bzw. drei Testungen (ab 27.09.2021) pro Woche bei einer Teilnahme am Präsenzunterricht vor. Diese Regelung adaptiert das Land, um den Anpassungsaufwand für die Schulen zu minimieren. Diese Testpflicht gilt dabei nicht, wie zuvor verkündet, erst ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, sondern generell und unabhängig von der Inzidenz. In diesem Fall besteht an Schulen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf bzw. die Immunität gegen das SARS-CoV-2 Virus erbringen; diese Schülerinnen und Schüler sind dann auf den von der Schule anzubietenden Fernunterricht angewiesen. Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind lediglich Schülerinnen und Schüler ausgenommen, die an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen teilnehmen.

Der Nachweis über die Testung kann erbracht werden:

- durch die Teilnahme an einem von der Schule angebotenen Test oder
- durch Vorlage der Bescheinigung, ausgestellt von einem Testzentrum oder Arzt/Ärztin, über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO, wobei die Vorlage am Tag des Testangebots der Schule erfolgen muss und die zugrunde liegende Testung nicht älter als 24 Stunden sein darf,

- für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten und diesen Bildungsgängen, sowie für Kinder der Grundschulförderklassen und der Schulkindergärten durch Vorlage einer Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführter Testung auf einem durch das Kultusministerium vorgegebenen Musterformular.

Die von der Schule angebotene angeleitete Selbsttestung findet in der Organisationshoheit und (auch datenschutzrechtlichen) Verantwortung der Schule statt. Zeit und Ort für die Testungen legt die Schule, ggf. mit Blick auf einen Wechselbetrieb, selbst fest. Die Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Schulen tätigen Personal, die an Präsenzunterricht teilnehmen können, in jeder Schulwoche zwei, bzw. drei Testungen an, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge pro Schulwoche mindestens einen Test. Die Schulen bestimmen auch diejenigen Personen, die die Testung anleiten und beaufsichtigen. Zu diesen Personen können beispielsweise Lehrkräfte oder (ehrenamtliche) Helferinnen und Helfer von Hilfs- bzw. Sanitätsorganisationen gehören. Diese durchführenden Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet mit Ausnahme gegenüber den Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und gegenüber dem Gesundheitsamt. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Selbsttests erfolgt gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Personensorgeberechtigten auf eine Weise, dass andere als die durchführenden Personen hierüber keine Kenntnis erhalten.

Über ein etwaiges positives Testergebnis erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung der Schule. (vgl. § 5 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen, im Folgenden: CoronaVO Absonderung, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>).

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf der Schüler/die Schülerin nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Vielmehr hat er bzw. sie sich nach § 3 Absatz 2 CoronaVO Absonderung unverzüglich in häusliche Absonderung zu begeben. Die Schule informiert die Personensorgeberechtigten unverzüglich, die die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird die Schülerin oder der Schüler in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig den Heimweg antreten.

Auch die weiteren während der Absonderung geltenden Pflichten ergeben sich aus der Corona-Verordnung Absonderung; die Regelungen zum Ende der Absonderung bei positivem Schnelltest ergeben sich aus § 3 Absatz 4 der genannten Verordnung. Außerdem ist die Schule im Falle eines positiven Testergebnisses gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt unter Mitteilung der weiteren in § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 IfSG genannten Informationen zu melden. Die Gesundheitsbehörden können sodann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weitere, über die Verpflichtungen aus der Corona-Verordnung Absonderung hinausgehende oder von dieser abweichende Regelungen treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schnelltestungen keine hundertprozentige Sicherheit bieten. Es kann ein Testergebnis positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-Cov-2 vorliegt. Umgekehrt kann auch bei tatsächlicher Infektion mit dem genannten Virus das Testergebnis negativ ausfallen.

Die Schülerinnen und Schüler, die das ab der nächsten Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erfolgende Testangebot der Schule wahrnehmen wollen, sei es, weil sie freiwillig an dem Test teilnehmen wollen oder weil dies die Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, haben zuvor ihren Willen zur Teilnahme an der Testung durch die Schule zu erklären. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler ist die Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese Erklärung bitten wir auf dem nachfolgenden Formular abzugeben.

II. Angaben nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Testangeboten der Schule ab Änderung der Corona-Verordnung:

Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen	Markus Bienecker, Geschäftsführung Finanzen, Vorstand Brigitte Chaker-Ertle, Geschäftsführung Personal, Vorstand info@waldorfschule-pforzheim.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Roman Gründer Am Feldrain 6 75328 Schömburg Tel.: 0049 176 43241700 gruenderr@idee.services
Zweck der Datenverarbeitung	Erfüllung der der Schule durch die Corona-Verordnung auferlegte Aufgabe der Anbietung und Durchführung von Corona-Schnelltests zum Zweck des Infektionsschutzes an der Schule, zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts an der Schule.

Speicherdauer	<p>Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine Speicherung. Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum Zweck der Sicherung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden Schuljahres.</p> <p>Die Erklärung nach diesem Formular über die Teilnahme an den Testungen wird bis maximal bis zwei Wochen nach ihrem Widerruf, längstens bis zum Verlassen der Schule bzw. dem Außerkrafttreten der Corona-Verordnung des Landes oder einer dieser nachfolgenden Verordnung gespeichert.</p>
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	<p>Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 14b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der ab 19. April 2021 geltenden Fassung.</p>
Empfänger der Daten	<p>Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die in § 9 Absatz 1 und 2 IfSG genannten Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt übermittelt, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr.1 und § 33 Nr. 3 IfSG,</p>
Rechtsfolgen bei Nichtbereitstellung der Daten	<p>Für Zutritt und Teilnahme am Schulbetrieb gilt die 3-G-Regelung (getestet, genesen, geimpft). Ohne Bereitstellung der Daten besteht ein Zutrittsverbot für das Schulgelände und ein Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht. Die Schülerin/der Schüler kann dann nur am Fernunterricht teilnehmen. Dies gilt bis zum Tag nach einer geänderten offiziellen Regelung der Behörden.</p> <p>Im Übrigen hat eine Nichtbereitstellung der Daten keine Rechtsfolgen.</p>
Betroffenenrechte	<p>Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DS-GVO) sowie nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.</p> <p>Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart</p>

	Postanschrift: Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0 Fax: 0711/615541-15.
--	---

III. Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

Schüler/in:	
Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
Klasse/Kurstufe:	

Daten der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ:	
Ort:	

Hiermit erkläre ich / erklären wir,

- dass mein / unser Kind

- dass ich (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern)

ab der Geltung der geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg maximal zweimalig (13. – 26.09.2021), bzw. maximal dreimalig (ab 27.09.2021) pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule teilnimmt / teilnehme,

und zwar auch insoweit, als dies nicht rechtliche Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Vermeidung eines Verbots des Zutritts zu Schulgelände ist.

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür eingesetzt werden.

Soweit die Schülerin/der Schüler nicht volljährig:

Im Falle eines positiven Testergebnisses bitten wir/bitte ich, mich/die folgende zur Obhutsübernahme berechnigte Person über die folgende Telefonnummer(n) zu benachrichtigen:

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind den Heimweg selbständig antreten.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses bestehende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

Ort und Datum

Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des unterschreibenden Personensorgeberechtigten

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers*

* Bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr sowohl Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers sowie der personenberechtigten Person; bei Volljährigen alleinige Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte
Temperaturmessung
achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische
Erkrankung verursacht,
wie z. B. Asthma)

**Störung des Geschmacks-
oder Geruchssinns**
(nicht als Begleitsymptom eines
Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, **kein Ausschlussgrund**

ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses nicht besuchen darf.

nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

Das Testergebnis ist ...

negativ

positiv

Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen.

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die **Vorgaben des Gesundheitsamtes.**

ja

ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -



Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertages-**

einrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- » Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht.
Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- » Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich **kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis.

Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Baden-Württemberg wider.

Vorgaben und Regelungen des **Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.



Bescheinigung zur Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

Bei meinem Kind

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

Name der Ärztin / des Arztes

vom

Datum

**eine Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung,
Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum**

Datum

wieder möglich.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

FAQ 18.01.2021

MensaMax

Wie kann ich mich in MensaMax einloggen?

Um auf die Internetseite von MensaMax zu gelangen, geben Sie folgende Adresse ein:

<https://mensamax.de/login>

Das Projekt lautet:	PF2297
Die Einrichtung lautet:	Mensa
Der Benutzername lautet:	Ein persönlicher Benutzername für jedes Kind erhalten Sie von der Schulverwaltung.
Das Passwort lautet:	Ein persönliches Passwort für jedes Kind erhalten Sie von der Schulverwaltung.

Zur eigenen Sicherheit **müssen** Sie Ihr Passwort beim ersten Einloggen ändern. Das neue Passwort muss mindestens 8 Zeichen lang sein, mindestens aus einem Groß- und einem Kleinbuchstaben und einer Zahl bestehen.

Wenn Sie Ihr Passwort einmal vergessen sollten und Ihre E-Mail-Adresse in MensaMax hinterlegt haben, können Sie sich jederzeit auch ein neues Passwort zusenden lassen. Außerdem müssen Sie natürlich den Nutzungsbedingungen bzw. der Datenschutzerklärung zustimmen.

Damit MensaMax oder wir Sie im Bedarfsfall per E-Mail kontaktieren können, tragen Sie bitte in MensaMax unter „Meine Daten > Meine Benutzerdaten“ in dem Reiter „E-Mail“ in alle 3 Felder Ihre aktuelle E-Mail-Adresse ein.

Wie ist das für Kinder der Klassen 1-4?

Kinder der Klassen 1-4 können mit ihrem MensaMax-Chip nur im Kiosk einkaufen und nicht am Mittagessen in der Mensa teilnehmen. Die im Hort angemeldeten Kinder erhalten ihr Mittagessen über den Hort und müssen dies nicht über das MensaMax-System anmelden. Die Abrechnung erfolgt entsprechend über den Hort.

Welche Bestellmöglichkeiten gibt es?

Einzelessen

Sie können ein einzelnes Essen buchen, indem Sie auf dem Speiseplan einfach auf ein Menü klicken, natürlich unter Beachtung der Bestellfristen. Ein Einzelessen kostet 4,40 Euro.

Dauerbestellung

Sie können online auch für einen beliebigen Zeitraum und für beliebige Tage eine Dauerbestellung (extra Reiter unter Meine Benutzerdaten) einrichten, dann müssen Sie nicht jeden Tag an die Bestellung denken. Achtung: das ist aber kein ABO (gibt es nicht mehr) – Sie zahlen also keinen Monatsbeitrag, sondern nur die tatsächlich angemeldeten Essen. Natürlich können Sie diese auch täglich bis 10.00 Uhr abbestellen.

Wie kann ich Essen bestellen und abbestellen?

Es werden regelmäßig zwei unterschiedliche Tagesessen (eines ist vegetarisch) angeboten. Sie können Ihre Essensbestellungen im Voraus tätigen, allerdings müssen Sie die Bestellung spätestens bis um 10:00 Uhr am Essenstag vorgenommen haben. Gleiches gilt für Abbestellungen. Später eingehende An- und Abmeldungen können aus organisatorischen Gründen leider nicht berücksichtigt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nicht abgemeldete Essen bezahlt werden müssen, auch wenn Ihr Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Und wenn ich vergessen habe, mich zum Essen anzumelden?

Grundsätzlich werden immer einige wenige Essen mehr gekocht, als vorbestellt sind – somit kann für Kurzentschlossene auch noch ein Essen zur Verfügung stehen (solange Vorrat reicht). Aus Gründen der Nachhaltigkeit bitten wir jedoch um Vorbestellung.

Was macht man, wenn man kein Internet zu Hause hat?

Am einfachsten ist die Bestellung vom heimischen PC oder von einem Smartphone (App MensaMax im google

playstore oder im appstore von apple) aus. Sollte das nicht möglich sein, so können Sie die Essensbestellung bzw. -abbestellung auch an einem in der Schule angebrachten Bestellterminal im UG des Verwaltungsbaus vornehmen.

Wie funktioniert die Essensausgabe?

Es werden RFID-Chips zur Legitimation an der Essensausgabe genutzt. Über den Chip wird an der Essensausgabe ausgelesen, ob und welches Essen bestellt wurde. Daher muss man den Chip zur Essensausgabe immer dabei haben.

Von wann bis wann kann man essen?

Zwischen 12.20 Uhr bis 13.30 Uhr ist die Essensausgabe geöffnet.

Gibt es für die Klassen noch die zwei Schichten?

Nein, es gibt eine offene Essenszeit von 12.20-13.45 Uhr. Hier kann man jederzeit zum Essen in die Mensa kommen.

Wo bekomme ich den MensaMax-Chip?

Der Chip wird im Sekretariat ausgegeben und kostet 5 Euro. Die Kosten werden bei der Ausgabe des Chips dem Mensakonto belastet, müssen also nicht bar von Ihnen bezahlt werden.

Und wenn der Chip einmal vergessen wird?

Wenn der Chip vergessen wird, muss deshalb niemand hungern. An der Essensausgabe kann auch manuell recherchiert werden, welches Essen bestellt wurde. In diesem Fall werden jedoch bei der Ausgabe des Essens automatisch 20 Cent Bearbeitungsgebühr zusätzlich zum Essenspreis berechnet. Um aber die Essensausgabe zu beschleunigen und längere Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir, den Chip immer mitzubringen.

Wie bezahle ich das Essen?

Die Essensversorgung und der Kioskverkauf werden auf Guthaben-Basis durchgeführt, daher müssen Sie im Vorhinein für eine ausreichende Deckung Ihres MensaMax-Kontos sorgen. Sprich, ohne Guthaben kein Essen.

Nachstehend finden Sie unsere Kontoverbindung.

Bitte verwenden Sie dieses Konto nicht für andere Zwecke, **sondern ausschließlich für die Schulverpflegung:**

Empfänger:	Goetheschule – Freie Waldorfschule Pforzheim e.V.
IBAN:	DE88 6665 0085 0008 0444 73
BIC:	PZHSDE66XXX
Verwendungszweck:	Ihr persönlicher Benutzername (= Loginname)

Bitte beachten Sie, dass Sie unbedingt **Ihren persönlichen Benutzernamen** (= Loginname) als Verwendungszweck angeben, da sonst die automatische Zuordnung der Zahlung zu Ihrem Mensakonto scheitert.

Wenn Sie sich in MensaMax einloggen, werden Sie informiert, wenn Ihr Kontostand für die Schulverpflegung unter den Schwellenwert von 15 Euro sinkt, damit Sie rechtzeitig Geld auf das vorgenannte Konto überweisen können. Diesen Wert können Sie in der Höhe auch verändern. Natürlich informiert Sie MensaMax über einen niedrigen Kontostand auch per E-Mail (sofern diese von Ihnen eingetragen wurde).

Da jedes Kind seinen eigenen Verwendungszweck / Benutzernamen hat, müssen Sie bei mehreren Kindern auch mehrere Überweisungen tätigen.

Kiosk: Kann ich auch Salate, Nachtisch, Brötchen, etc. mit dem Chip kaufen?

Ja, das ist auch alles mit dem Chip möglich. Über MensaMax können Sie zudem einsehen, was am Kiosk gekauft wurde und selbstverständlich sich auch über das Warenangebot informieren.

Wenn Sie den Wareneinkauf am Kiosk begrenzen möchten, können Sie das einstellen. Unsererseits haben wir zunächst eine Grenze von 10 Euro pro Tag voreingestellt. Diesen Wert können Sie aber frei über MensaMax verändern.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Wir weisen Sie darauf hin, dass im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) anspruchsberechtigte Kinder ein kostenfreies gemeinschaftliches Mittagessen erhalten. Die Antragsvordrucke erhalten Sie beim Jobcenter bzw. beim Landratsamt. Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig, mindestens 3-4 Wochen vor Ablauf der Kostenübernahme, um Verlängerung, sonst müssen Sie wieder den vollen Preis bezahlen. Ein Förderantrag hat hinsichtlich Ihrer

Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung, d.h. auch wenn Sie einen Antrag gestellt haben, müssen Sie zunächst die vollen Kosten bezahlen. Nur wer einen **aktuellen Bescheid** bei Frau Golderer vorgelegt hat, kann nach dem BuT abgerechnet werden und damit ein kostenfreies Mittagessen erhalten.

Bei Fragen zu MensaMax, wenden Sie sich gerne bitte direkt an Frau Golderer in der Schulverwaltung:

Sandra Golderer

Tel. Mo-Do 07231/20275-11

E-Mail: sandra.golderer@waldorfschule-pforzheim.de

Anwesenheitsliste als Nachweis zum Infektionsschutz

Der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt od. der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten der Nutzerinnen und Nutzer zu speichern.

Die gespeicherten Daten werden nach 4 Wochen vernichtet.

Datum: _____

Veranstaltungsbezeichnung: _____

V = Verantwortliche / Verantwortlicher

Name	Vorname	von	bis	Telefonnummer oder Adresse	V	3-G- ok?

Unterschrift Verantwortlicher: _____

